



Daniel Brodmann

Betriebsökonom HWV, Finanzplaner mit eidg. Fachausweis
Partner Brodmann, Mosimann und Partners AG Basel
brd@brodmann-mosimann.ch

Steuerliche Aspekte der Altersvorsorge

Entscheidend ist die rechtzeitige Planung

Das schweizerische Vorsorgesystem hat erfreulich flexible Seiten. So kann der Bezug der Altersleistung in der beruflichen Vorsorge aufgeschoben oder in Teilpensionierungsschritten erfolgen. Altersguthaben und Altersleistungen können durch Einkäufe von Beitragslücken erhöht werden. Oder die Altersleistungen als Rente, Kapital oder in einer Mischform bezogen werden. Damit verbunden sind unterschiedliche Folgen bei der Besteuerung.

Die Vorsorgeguthaben in der Pensionskasse stellen in vielen Fällen einen beträchtlichen Anteil am Gesamtvermögen des Einzelnen dar. Es ist deshalb ratsam sich bereits einige Zeit vor der Pensionierung, vorzugsweise ab Alter 50, mit der Äufnung und Verwendung dieser Guthaben auseinanderzusetzen.

Für die Verstärkung des Altersguthabens vorteilhaft sind Einkäufe in die berufliche Vorsorge, vorausgesetzt es liegt eine Deckungslücke vor. Diese Einkaufsbeträge sind bei der direkten Bundessteuer sowie bei den Steuern von Kanton und Gemeinde vom steuerbaren Einkommen absetzbar. Gerade bei Einkäufen in den letzten Jahren vor Eintritt des Rentenalters ist mit der dadurch erzielten Steuerersparnis eine gute Rendite verbunden.

Entscheidet man sich bei der Pensionierung für den Rentenbezug, unterliegt die Rente der Einkommenssteuer. Bevorzugt man die Auszahlung des Kapitals, ist eine einmalige Kapitalauszahlungssteuer zum reduzierten «Vorsorgetarif» fällig, abhängig von Höhe, Wohngemeinde und Zivilstand.

Der Bezug der Leistungen aus der beruflichen Vorsorge hat eine Flexibilisierung erfahren. So können diese Leistungen vorbezogen oder aufgeschoben werden. Während bisher keine explizite gesetzliche Regelung im Vorsorgewerk vorgesehen war, sondern die Teilpensionierung lediglich im Vorsorgereglement vorgesehen sein musste, soll diese Flexibilisierung gesetzlich verankert werden.

Frühpensionierung und stufenweise Pensionierung

Die vorzeitige Pensionierung ist frühestens ab vollendetem 58. Altersjahr möglich. Es ist vorgesehen, dass die stufenweise Pensionierung in bis zu drei Schritten vollzogen werden kann.

Steuerliche Voraussetzungen sind die massgebliche, dauerhafte und nachweisbare Reduktion des Beschäftigungsgrades und eine entsprechende Reduktion des Lohnes.

Gerade beim Entscheid zum Kapitalbezug können durch den stufenweisen Bezug des Vorsorgekapitals die Steuerprogression gebrochen und Steuern eingespart werden. Beim Kapitalbezug immer zu beachten ist die einzuhaltende Frist. Einkäufe in die Pensionskasse müssen bis spätestens drei Jahre vor einem Kapitalbezug erfolgen, damit diese steuerlich zum Abzug zugelassen sind, respektive nach Kapitalbezug steuerlich nicht wieder aufgerechnet werden.

Aufschub der Pensionierung

Möglichkeiten des Aufschubs bieten sich bis Alter 69 bei Frauen und 70 bei Männern. Durch den Aufschub können sich höhere, steuerlich nutzbare Einkaufsmöglichkeiten ergeben. Zusätzlich besteht die Möglichkeit der Ausschöpfung des Säule 3a Beitrages von jährlich derzeit 6883 Franken. Auch hinsichtlich der Vermögenssteuer bieten sich hier Einsparungsmöglichkeiten, da Vorsorgeguthaben nicht der Vermögenssteuer unterliegen.

Beim Kapitalbezug wird die Leistung am Wohnort zum Zeitpunkt des Leistungsbezugs besteuert. Bei der Gestaltung ist jedoch Vorsicht geboten. Die kurzfristige Verlegung des Wohnsitzes in die steuerlich günstig gelegene Ferienwohnung mit unmittelbar anschliessender Kapitalauszahlung kann unangenehme steuerliche Folgen nach sich ziehen. Der Faktor Zeit wie auch die «Sinnhaftigkeit» des Vorgehens

Immer wieder werden Neuerungen und Revisionen im Bereich der Einkommenssteuern in Kraft gesetzt. Seien es erhöhte Abzüge oder die Anpassungen an den Tarif des jeweiligen Kantons. Freude herrscht, wenn es um tiefere Einkommenssteuern geht. Vergessen